OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607880/13/DM/Bb

Datum:
Linz, 6. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, vom 28.08.2025, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried im Innkreis vom 31.07.2025, GZ: BHRI/925120016726/25, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.02.2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch das Wort „Verantwortlicher" durch die Wortfolge „verantwortlicher Beauftragter" ersetzt und die verletzte Rechtsvorschrift um „iVm § 9 Abs. 2 und 4 VStG" ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) warf A__ (Beschwerdeführer) mit Straferkenntnis vom 31.07.2025, GZ: BHRI/9251200162726/25, vor, er habe am 26.03.2024 um 09:54 Uhr in C__, auf der B 148, Strkm 14,7 als Verantwortlicher der Firma D__ in E-Straße diese ist Zulassungsbesitzerin des Lkw mit dem Kennzeichen aaa (A), nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten Kfz den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug sei zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von F__ gelenkt worden, wobei festgestellt worden sei, dass am betroffenen Fahrzeug folgende unvermeidbar vorspringende Teile, Kanten oder Vorrichtungen vorhanden waren, die weder durch geeignete Schutzvorrichtungen abgedeckt oder entsprechend gekennzeichnet waren und die bei einem Verkehrsunfall schwere körperliche Verletzungen erwarten ließen: Verkleidung bei Nebelscheinwerfer rechts fehlte – scharfkantig.

Der Beschwerdeführer habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019 iVm § 4 Abs. 2 dritter Satz KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 8 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28.08.2025 rechtzeitig umfassend Beschwerde, in welcher er vorbringt, die vorgeworfene Verwaltungsübertretung weder in objektiver noch in subjektiver Hinsicht verwirklicht zu haben.

Begründend führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass sich der von ihm eingesetzte Fahrer vor Fahrtantritt durch eine umfassende und sorgfältige Rundumkontrolle des Fahrzeuges davon überzeugt habe, dass dieses sich in ordnungsgemäßem Zustand befinde; der behauptete Mangel sei dabei nicht festgestellt worden. Wäre ihm ein Mangel aufgefallen, so hätte er die Fahrt nicht angetreten, sondern ihn verständigt und den Mangel umgehend reparieren lassen. Sofern ein Mangel am Fahrzeug vorgelegen habe, wäre dieser ausschließlich auf ein Ereignis während der Beförderung zurückzuführen, etwa aufgrund von Erschütterungen aufgrund von Fahrbahnunebenheiten und den allgemeinen

Straßenverhältnissen. Dies sei bei Lkws immer wieder der Fall und weder vorhersehbar noch vermeidbar.

Gegenständlich sei der Mangel aber weder bei den durchgeführten Fahrzeugkontrollen durch den Fahrer noch bei der unmittelbar vorangegangenen, regelmäßigen wöchentlichen Prüfung durch ihn bzw. seinen Mitarbeiter feststellbar gewesen. Darüber hinaus habe er (auch durch seine Mitarbeiter) täglich kontrolliert, ob das Fahrzeug hinsichtlich der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen überprüft worden sei.

Der Beschwerdeführer führt aus, dass in der Organisation des Betriebes ein Kontrollsystem bestehe, um Übertretungen wie die vorgeworfene zu verhindern. Um die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten, seien im Unternehmen folgende Maßnahmen vorgesehen. So verfüge das Personal über notwendige Schulungen und Qualifikationen und sei eine Sicherheitsvertrauensperson bestellt worden und dieser alle für die Ausübung dieser Funktion erforderlichen Befugnisse eingeräumt und Weisungen erteilt worden. Weiters würden vom Beschwerdeführer vor Einstellung jedes Lenkers die entsprechenden Kenntnisse der einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften eigens überprüft und beobachtet, in regelmäßigen Abständen Weisungen der Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt, für neu eingetretene Mitarbeiter sowie in laufenden Intervallen regelmäßige Schulungen für das gesamte Personal abgehalten, Fragen der Mitarbeiter gesammelt und danach von internen oder externen Experten besprochen, weiters die Weisungen durch den Beschwerdeführer bzw. zuständiges Personal überwacht und bei Einstellung der Lenker auf einschlägige Berufserfahrung geachtet und die Kontrollmaßnahmen laufend angepasst und auf dem aktuellsten Stand gehalten. Durch Einschaltung dieser Maßnahmen sei er seinen Kontrollpflichten in ausreichendem Maße nachgekommen.

Der Beschwerdeführer beantragte die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Erteilung einer Ermahnung im Sinne § 45 Abs. 1 Z 4 VStG, die Anwendung des § 33a VStG („Beraten statt strafen“) bzw. des § 20 VStG (außerordentliche Strafmilderung).

3. Mit Schreiben vom 23.09.2025 (übermittelt am 06.11.2025) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mittels elektronischer Aktenvorlage dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet

gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Zudem wurde am 11.02.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers und ein Vertreter der belangten Behörde via Videokonferenz teilnahmen. Der Beschwerdeführer ließ sich entschuldigen.

Anlässlich der Verhandlung wurde der entscheidungswesentliche Sachverhalt umfassend erörtert. Die bei der Kontrolle angefertigten Lichtbilder wurden dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zu Verhandlungsbeginn per E-Mail übermittelt, da er vorbrachte, diese - entgegen der Zustellverfügung - nicht gemeinsam mit der Ladung erhalten zu haben. Im Anschluss wurde der Rechtsvertreter zum Sachverhalt gehört und befragt. Dabei beantragte er die Einvernahme des Fahrers sowie die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu den vorliegenden Lichtbildern.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

2.1. Die Firma D__ mit Sitz in G__, war am 26.03.2024 Zulassungsbesitzerin des Lkws mit dem Kennzeichen aaa (A). Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG dieses Unternehmens und als solcher u.a. für die Einhaltung der Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes verwaltungs-strafrechtlich verantwortlich.

Bei der am 26.03.2024 um 09:54 Uhr in der Gemeinde Kirchdorf am Inn, auf der B 148 bei Strkm 14,7 erfolgten Anhaltung und durchgeführten Kontrolle wurde der Lkw von F__ gelenkt. Dabei wurde von Organen der Landes-verkehrsabteilung Oberösterreich im Beisein eines Amtssachverständigen für Verkehrstechnik festgestellt, dass am Lkw die Verkleidung des rechten Nebelscheinwerfers fehlte und dadurch eine scharfkantige Beschaffenheit vorlag.

Von diesem technischen Mangel wurden Lichtbilder angefertigt und ein Gutachten gemäß § 58 KFG über die Teiluntersuchung des Lkw erstellt. Entsprechend diesem Überprüfungsgutachten vom 26.03.2024 handelt es sich bei der Beanstandung um einen Mangel, welcher im Verantwortungsbereich des Zulassungsbesitzers liegt und für den Lenker erkennbar war.

2.2. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 1.700 Euro, besitzt durchschnittliches Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt sowie aus der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Demnach liegt der konkreten Sachlage die Wahrnehmung eines fachkundigen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik zugrunde, der im Rahmen einer besonderen technischen Verkehrskontrolle den in Rede stehenden Lkw im Hinblick auf dessen technischen Zustand begutachtet und fachkundig beurteilt hat. Das erkennende Gericht hegt keine Zweifel daran, dass der Amtssachverständige in der Lage war, einwandfreie Feststellungen zu treffen. Bei einem Amtssachverständigen handelt es sich um eine besonders qualifizierte Person mit einschlägiger Fachkenntnis, deren Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen grundsätzlich als taugliche und ausreichende Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können. Dass der Lkw den festgestellten Mangel am Nebelscheinwerfer aufwies, ist auch aus den vorliegenden Lichtbildern deutlich erkennbar.

Konkrete Anhaltspunkte, die geeignet gewesen wären, Zweifel an der Richtigkeit und Schlüssigkeit der Feststellungen des Sachverständigen zu begründen, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Beschwerdeführer ist diesen Feststellungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Sein Vorbringen erschöpft sich im Wesentlichen in der Behauptung, der Mangel habe zum Zeitpunkt der Abfahrt des Lkw noch nicht vorgelegen, sondern sei erst während der Fahrt – mutmaßlich im Bereich einer Baustelle durch Anstoß an einen Stein – entstanden. Wäre der Mangel tatsächlich auf einen derartigen Anstoß zurückzuführen, so erschließt sich für das Verwaltungsgericht nicht, weshalb dieser Umstand im Zuge der Anhaltung durch den Lenker – zumindest laut Aktenlage offenkundig - unerwähnt blieb und vom Beschwerdeführer erstmals in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht wurde.

Im behördlichen Verfahren und in der Beschwerde äußerte der Beschwerdeführer demgegenüber, dass der Mangel während der Fahrt infolge von Erschütterungen durch Fahrbahnunebenheiten und die allgemeinen Straßenverhältnisse entstanden sein könnte. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sowie dem Stand der Technik sind Nebelscheinwerfer von Kraftfahrzeugen – insbesondere bei Lkw – in der Regel so konstruiert, dass sie den üblichen Belastungen des Straßenverkehrs, einschließlich Fahrten auf unebenen Fahrbahnen, standhalten. Ein Bruch der Abdeckung allein durch übliche Fahrbahnunebenheiten erscheint daher nicht plausibel.

Auf Grundlage des Überprüfungsergebnisses anlässlich der Kontrolle durch den Sachverständigen für Verkehrstechnik, des erstellten Gutachtens gemäß § 58 KFG und den Lichtbildern, die den Mangel am Lkw dokumentieren, ist das Vorliegen des in Rede stehenden Fahrzeugmangels hinreichend erwiesen und es steht für das erkennende Gericht fest, dass der Mangel bereits vor Fahrtantritt bestanden hat. Der Einholung eines weiteren Kfz-technischen Amtssachverständigengutachtens bedurfte es daher nicht. Daran vermag auch das Vorbringen des Rechtsvertreters, von den erwähnten Lichtbildern erstmals im Rahmen der mündlichen Verhandlung Kenntnis erlangt zu haben, nichts zu ändern. Dem Rechtsvertreter wurde im Zuge der Verhandlung hinreichend Gelegenheit eingeräumt, zu den Lichtbildern Stellung zu nehmen, sich dazu zu äußern und entsprechende Einwendungen zu erheben. Die Lichtbilder dienen der Veranschaulichung des bereits durch die Anzeige sowie die Wahrnehmungen des Amtssachverständigen dokumentierten Mangels. Sie werfen keine neuen oder besonders komplexen technischen Fragestellungen auf, die eine weitere besondere fachliche Beurteilung erfordert hätten. Im Übrigen wäre es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungsmöglichkeit im gesamten Verfahren freigestanden, von sich aus ein Sachverständigengutachten beizubringen. Von dieser Möglichkeit hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Auch von der zeugenschaftlichen Einvernahme des Lenkers konnte abgesehen werden, da von dessen Aussage keine zusätzlichen, für die Entscheidung wesentlichen Erkenntnisse zu erwarten waren. Die entscheidungsrelevanten Tatsachen – insbesondere das Vorliegen des technischen Mangels – wurden bereits durch die fachkundige Beurteilung des Amtssachverständigen hinreichend festgestellt; auch steht für das Verwaltungsgericht aufgrund obiger Ausführungen fest, dass der Mangel bereits vor Fahrtantritt vorlag. Vor diesem Hintergrund konnte die zeugenschaftliche Einvernahme des Lenkers unterbleiben.

3.2. Die Feststellungen zur Gesellschaft und zur Eigenschaft des Beschwerdeführers als verantwortlicher Beauftragter ergeben sich aus der Anzeige vom 22.05.2024 und der Bestellungsurkunde vom 01.01.2023.

3.3. Die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers ergibt sich aus der Aktenlage und seine persönlichen Verhältnisse stützen sich auf die unwidersprochen gebliebene Schätzung durch die belangte Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG in der zur Tatzeit am 26.03.2024 geltenden Fassung lauten:

1.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung –

unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Gemäß § 4 Abs. 2 KFG müssen Kraftfahrzeuge und Anhänger so gebaut und ausgerüstet sein, dass durch ihren sachgemäßen Betrieb weder Gefahren für den Lenker oder beförderte Personen oder für andere Straßenbenützer noch Beschädigungen der Straße oder schädliche Erschütterungen noch übermäßig Lärm, Rauch, übler Geruch, schädliche Luftverunreinigungen oder vermeidbare Beschmutzungen anderer Straßenbenützer oder ihrer Fahrzeuge entstehen. Sie müssen so gebaut und ausgerüstet sein, dass der Lenker, beförderte Personen und andere Straßenbenützer bei Verkehrsunfällen möglichst geschützt sind. Sie dürfen innen und außen keine vermeidbaren vorspringenden Teile, Kanten oder zusätzlichen Vorrichtungen aufweisen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen. Unvermeidbare vorspringende Teile, Kanten oder zusätzliche Vorrichtungen, die bei Verkehrsunfällen schwere körperliche Verletzungen erwarten lassen, müssen durch geeignete Schutzvorrichtungen entsprechend abgedeckt oder, wenn dies nicht ohne schwere Beeinträchtigung der Verwendbarkeit des Fahrzeuges im Rahmen seiner Zweckbestimmung durchführbar ist, entsprechend gekennzeichnet sein.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Verantwortlicher Beauftragter kann gemäß § 9 Abs. 4 VStG nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungs-befugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

2. Für das Landesverwaltungsgericht steht außer Zweifel, dass der Lkw mit dem Kennzeichen aaa (A) bei der technischen Kontrolle am 26.03.2024 um 09:54 Uhr in C__, auf der B 148 bei Strkm 14,7 den unter II.2.1. dargestellten erkennbaren technischen Mangel aufwies.

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diesen Fahrzeugmangel liegt – aufgrund der urkundlichen Bestellung vom 01.01.2023 zum verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 VStG und des übertragenen Verantwortungsbereiches – beim Beschwerdeführer.

Der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher erfüllt.

3. Bei der Übertretung des § 103 Abs. 1 Z 1 KFG handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG (vgl. z. B. VwGH 30.6.2023, Ra 2023/02/0103, mwN). Den Beschwerdeführer trifft daran als § 9 Abs. 2 und 4 VStG verantwortlicher Beauftragter nach der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nur dann kein Verschulden, wenn er im Betrieb ein derart wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, dass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte. Ein solches liegt aber nur vor, wenn die Überwachung der Einhaltung der Rechtsnormen, deren Übertretung dem Beschwerdeführer zur Last gelegt wird, jederzeit sichergestellt werden kann (z. B. VwGH 23.10.2008, 2005/03/0175). Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit.

Im Falle eines festgestellten gesetzwidrigen Zustandes eines für ihn zugelassenen Fahrzeuges hat der Zulassungsbesitzer – im Beschwerdefall der Beschwerdeführer als verantwortlicher Beauftragter – darzutun, welche Maßnahmen (z. B. Kontrollen oder Beauftragung anderer Personen zur Vornahme dieser Kontrollen) er gesetzt hat, um derartige Verstöße zu vermeiden. Ein wirksames Kontrollsystem liegt nur dann vor, wenn die Überwachung des Zustandes aller im Betrieb eingesetzten Fahrzeuge jederzeit sichergestellt ist. Die im § 103 Abs. 1 Z 1 KFG normierte Sorgfaltspflicht verlangt nicht, dass der Zulassungsbesitzer bzw. Verantwortliche selbst jedes Fahrzeug überprüft, er hat aber nach dieser Gesetzesstelle jene Vorkehrungen zu treffen, um kraftfahrrechtliche Verstöße hintanzuhalten (VwGH 13.11.1991, 91/03/0244 uvm.) Für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften ist auch außerhalb des Betriebsgeländes Sorge zu tragen (VwGH 21.04.1999, 98/03/0350).

Durch den Hinweis auf Schulungen der Lenker legt der Beschwerdeführer nicht dar, ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet zu haben. Aus- und Weiterbildungen wie auch Schulungen vermögen die Durchführung tatsächlicher wirksamer Kontrollen, ob die Lenker sich auch dem Geschulten entsprechend

verhalten, nicht zu ersetzen. Gleiches gilt für Besprechungen sowie Verwarnungen, Nachschulungen und auch Einkommenseinbußen bis hin zu Entlassungen bzw. Kündigungen bei Verstößen gegen einschlägige Rechtsvorschriften seitens der Fahrer. Ferner erfüllen bloß stichprobenartig durchgeführte Kontrollen nicht die Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem. Auch die bloße Erteilung von Weisungen reicht nicht, entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle der erteilten Weisungen erfolgt, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten lassen. Zur Glaubhaftmachung des Bestehens eines wirksamen Kontrollsystems reicht nach ständiger Rechtsprechung auch die Behauptung, die Lenker regelmäßig zu belehren und stichprobenartig zu überwachen, nicht aus (vgl. dazu etwa VwGH 16.02.2011, 2011/08/0004; 23.10.2008, 2005/03/0175; 25.04.2008, 2008/02/0045; 09.09.2005, 2005/02/0018 uvm.).

Soweit der Beschwerdeführer überdies behauptet, eine Sicherheitsvertrauensperson bestellt zu haben, welcher alle für die Ausübung der Funktion erforderlichen Befugnisse eingeräumt wurden, reicht auch dies für einen Entlastungsbeweis nicht aus, blieb diese Behauptung doch nur allgemein und geht daraus nicht hervor, inwieweit diese betraute Person selbst hinsichtlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben überwacht wird (vgl. dazu z. B. VwGH 25.03.2008, 2008/02/0045). Ein wirksames Kontrollsystem bedarf insbesondere der Überwachung der erteilten Weisungen auf ihre Befolgung (VwGH 28.05.2008, 2008/09/0117; 30.01.1996, 93/11/0088, jeweils mit Vorjudikatur).

Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente sind insofern weder geeignet ein wirksames Kontrollsystem zu behaupten noch im Rahmen eines wirksamen Kontrollsystems Verstößen gegen § 103 Abs. 1 Z 1 KFG entgegenzuwirken. Zwar bestehen im Unternehmen diverse Maßnahmen, um allfälligen Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Befolgung von kraftfahrrechtlichen Vorschriften entgegenzutreten, jedoch vermag das im Wesentlichen sehr allgemein gehaltene, geschildete Vorgehen im Unternehmen den Anforderungen der Glaubhaftmachung eines funktionierenden und wirksamen Kontrollsystems nicht zu genügen. Es wurde nicht hinreichend dargetan, wie dieses System im Einzelnen bei der konkreten Fahrt hätte funktionieren sollen. Das im Betrieb installierte Kontrollsystem wird dem strengen Maßstab des Verwaltungsgerichtshofes nicht gerecht, weshalb der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch subjektiv zu verantworten hat. Es ist ihm nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen.

4. Angesichts des von der belangten Behörde unzureichend formulierten Tatvorwurfes war eine Korrektur des Spruches (§ 44a Z 1 VStG) und die Ergänzung der verletzten Rechtsvorschrift (§ 44a Z 2 VStG) erforderlich und ist dies nach

verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung auch zulässig (z. B. VwGH 20.04.2004, 2003/02/0243).

5. Nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um eine Einstellung des Verfahrens nach dieser Vorschrift oder eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen erstens die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, zweitens die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und drittens das Verschulden des Beschuldigten gering sein (VwGH 29.08.2022, Ra 2022/02/0128 uvm.)

Nach ständiger Rechtsprechung zu § 45 Abs. 1 Z 4 VStG müssen die genannten Umstände kumulativ vorliegen. Fehlt es an einer der in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens, kommt auch keine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG in Frage (vgl. etwa VwGH 15.10.2019, Ra 2019/02/0109).

Die kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen dienen dem Zweck, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die technische Mängel aufweisen, erhöhen generell das Gefahrenpotenzial im Straßenverkehr und können erhebliche Risiken für andere Verkehrsteilnehmer begründen. Der Verkehrssicherheit als geschütztem Rechtsgut kommt daher ein besonders hoher Stellenwert zu. Der festgestellte Mangel am Lkw begründet insbesondere bei Kontakt oder im Kollisionsfall ein erhöhtes Verletzungs- bzw. Gefährdungspotenzial. Die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes der Verkehrssicherheit ist daher nicht bloß als geringfügig zu qualifizieren.

Auch das Verschulden des Beschwerdeführers ist nicht als gering zu bewerten, da er mit der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung genau jenes Verhalten verwirklicht hat, das einen typischen Fall des nach der Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt. Fehlt ein funktionierendes Kontrollsystem zur Verhinderung von Übertretungen, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht mehr gesprochen werden (VwGH 27.06.2007, 2005/03/0166).

Nachdem somit die in § 45 Abs. 1 Z 4 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, kann gegenständlich weder von der Strafe abgesehen noch mit einer Ermahnung vorgegangen werden.

6. Stellt die Behörde gemäß § 33a Abs. 1 VStG eine Übertretung fest und sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering, so hat ihn die Behörde, soweit die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten zu beraten und ihn schriftlich unter Angabe der festgestellten Sachverhalte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

Mit der Bestimmung der „Beratung" nach § 33a VStG werden in erster Linie sogenannte Dauerdelikte angesprochen, da das Ziel der Maßnahmen die Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeiten und die Herstellung des den Verwaltungsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes darstellt (VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165).

Auch ein Vorgehen gemäß § 33a VStG, also einer Beratung anstelle einer Bestrafung, kam vorliegend nicht in Betracht. Für eine Anwendung des § 33a VStG wird ebenfalls das kumulative Vorliegen der Voraussetzungen wie in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG gefordert und dies nur dann, wenn die Tat noch andauert und das Ziel eine möglichst wirksame Beendigung des strafbaren Verhaltens ist. Gegenständlich liegen die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nicht vor, sodass auch nicht gemäß § 33a VStG vorgegangen werden kann.

7. Strafbemessung:

7.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG vorzunehmen ist (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des

Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG sieht für die Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Bundesgesetz eine Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, vor.

7.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, verfügt der Beschwerdeführer über ein monatliches Einkommen in Höhe von ca. 1.700 Euro, hat durchschnittliches Vermögen und ist nicht sorgepflichtig. Er ist bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Dieser Umstand stellt einen Strafmilderungsgrund dar. Weitere Milderungsgründe bzw. straferschwerende Umstände liegen nicht vor.

Wie bereits unter III.5. ausgeführt, ist Zweck der kraftfahrrechtlichen Vorschriften über die technische Beschaffenheit von Fahrzeugen, möglichste Sicherheit im Straßenverkehr zu gewährleisten. Fahrzeuge, die Mängel aufweisen, erhöhen generell die Gefahren des Straßenverkehrs und stellen potentielle Gefährdungen für die Verkehrssicherheit dar. Derartige Übertretungen sind daher durchaus als schwerwiegend anzusehen und deren Unrechtsgehalt als beträchtlich zu qualifizieren.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafzumessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro erscheint tat- und schuldangemessen festgesetzt und aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und ihn dazu zu bewegen, durch zusätzliche weitere Maßnahmen im Unternehmen ein geeignetes, wirksames und den höchstgerichtlichen Anforderungen entsprechendes Kontrollsystem zu schaffen, um damit die Einhaltung kraftfahrrechtlicher Vorschriften künftighin entsprechend sicherzustellen. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts entgegen. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

7.3. Voraussetzung für die Anwendung der – vom Beschwerdeführer beantragten - außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 VStG ist, dass in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorgesehen ist (VwGH 12.12.2013, 2013/06/0078), was in § 134 Abs. 1 Z 1 KFG aber nicht der Fall ist. Eine Anwendung des § 20 VStG schied daher schon von vornherein aus.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

8. Da die Beschwerde keinen Erfolg hatte, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG vom Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe – somit 16 Euro – zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die zu lösenden Rechtsfragen konnten anhand der umfangreich vorhandenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden und wurde von dieser nicht abgewichen (vgl. insbesondere die zitierte Rsp. zum Kontrollsystem). Die einzelfallbezogene Beurteilung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen (vgl. etwa VwGH 18.08.2022, Ra 2021/08/0060).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter